



Präambel:

Diese Disziplinarordnung (DO) wurde am 12.01.2020 vom Vorstand des Rope Skipping Verband Österreich (RSVÖ) mit Gültigkeit ab dem 01.02.2020 beschlossen und stellt Ordnungsregeln für ein reibungsloses Veranstaltungswesen, korrektes Verhalten der Athleten, Trainer und Funktionäre innerhalb des RSVÖ, sowie den Übertritt von Wettkämpfern von einem Verein bzw. Landesfachverband für Rope Skipping zu einem anderen auf. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes für alle Geschlechter.

Abschnitte

A. Allgemeines:	1
B. Disziplinarverfahren	2
C. Disziplinarmaßnahmen	3
D. Verhaltensregeln	4
E. Disziplinarvergehen	6
F. Sanktionen	6

A. Allgemeines:

1. Disziplinarcommission

Die Disziplinarcommission (DK) wird vom Präsidenten des RSVÖ bestellt und abberufen. Sie besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern, die aus ihrer Mitte umgehend nach ihrer Bestellung einen Vorsitzenden wählen. Der Vorsitzende nimmt insbesondere die Aufgaben der Einberufung der Disziplinarcommission, die Leitung der Sitzungen und die Kommunikation der Disziplinarcommission nach außen wahr.

2. Sachlicher Geltungsbereich

Die DK ist für alle Vergehen innerhalb des RSVÖ zuständig, weiters für Veranstaltungen im Ausland, an denen Mitglieder des RSVÖ teilnehmen.

Über Verstöße gegen Anti-Dopingregelungen im Bereich der disziplinarischen Verantwortlichkeit des RSVÖ entscheidet im Auftrag des RSVÖ die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung gemäß § 4 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007, sofern der Verstoß in deren Zuständigkeitsbereich fällt. Für das Verfahren vor der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung gelten die einschlägigen Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.



3. Persönlicher Geltungsbereich

Diese Disziplinarordnung gilt für jeden Athleten, Trainer, Kampfrichter und/oder Funktionär innerhalb des RSVÖ.

Ein Athlet innerhalb des RSVÖ ist jede Person, die zumindest einmal in den vergangenen zwölf Kalendermonaten an einer Veranstaltung des RSVÖ und/oder eines LV und/oder eines RSVÖ-Mitgliedvereins als aktiver Sportler teilgenommen hat und/oder dem Kader des RSVÖ angehört.

Ein Trainer innerhalb des RSVÖ ist jede Person, die zumindest einmal in den vergangenen zwölf Kalendermonaten an einer Veranstaltung des RSVÖ und/oder eines LV und/oder eines RSVÖ-Mitgliedvereins als Trainer akkreditiert war oder teilgenommen hat und/oder beim RSVÖ als Trainer tätig war.

Ein Kampfrichter innerhalb des RSVÖ ist jede Person, die eine gültige regionale und/oder nationale Kampfrichterlizenz des RSVÖ und/oder eine internationale Kampfrichterlizenz besitzt und/oder bei einer Veranstaltung im Gültigkeitsbereich dieser DO als Kampfrichter zum Einsatz kommt.

Ein Funktionär innerhalb des RSVÖ ist jede Person, die gewählte und/oder bestellte Funktionen im RSVÖ und/oder in einem ihm angeschlossenen Landesverband und/oder in einem RSVÖ-Mitgliedverein im Bereich des Rope-Skipping-Sports und/oder mit Verantwortung für den Rope-Skipping-Sport ausübt.

B. Disziplinarverfahren

1. Einleitung eines Disziplinarverfahrens

Die DK kann vom Präsidenten des RSVÖ einberufen, aber auch von sich aus durch Einberufung tätig werden, wenn ihr Verstöße gegen die DO bekannt werden. Jede beteiligte Person ist berechtigt, binnen 14 Tagen nach dem Vorfall eine schriftliche Darstellung des Sachverhaltes in der Verbandszentrale des RSVÖ einzubringen. In diesem Fall ist die Sachverhaltsdarstellung jedenfalls an die DK weiterzuleiten.

Nach Studium der Sachverhaltsdarstellung und allfälliger vorgelegter Beweise hat die DK zu entscheiden, ob ein Disziplinarverfahren (DV) eingeleitet wird, der maßgebliche angezeigte Sachverhalt nicht in die Zuständigkeit der DK fällt, aufgrund der Behauptungen in der Sachverhaltsdarstellung kein disziplinar relevantes Verhalten vorliegt oder eine schriftliche Verwarnung ohne DV ausgesprochen wird.

In Bagatelldfällen kann die DK von einem DV absehen, wenn das behauptete Disziplinarvergehen in keinem vertretbaren Verhältnis zum Aufwand eines DV steht.

2. Verfahren

Wenn ein DV eingeleitet wird, ist eine mündliche Disziplinarverhandlung (Anhörung) anzuberaumen. Die DK hat zur Klärung des Falles Beschuldigte und Zeugen schriftlich (mit einem zeitlichen Vorlauf von zumindest 14 Tagen) zur Anhörung einzuladen. So die beschuldigte Partei bei der Anhörung anwesend ist, ist sie in jedem Fall anzuhören und ist ihr Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bei Beschuldigung von Kindern und Jugendlichen ist der gesetzliche Vertreter beizuziehen.

Generell hat die DK das Verfahren unter Wahrung des rechtlichen Gehörs des Beschuldigten zu führen. Der Beschuldigte bzw. dessen Vertreter ist berechtigt, Akteneinsicht zu nehmen sowie auf eigene Kosten Aktenkopien anzufertigen. Zur mündlichen Disziplinarverhandlung ist der Beschuldigte zu laden. Er ist berechtigt, an sämtliche Zeugen Fragen zu stellen, sich zu den Beweisergebnissen zu äußern sowie Beweisanträge zu stellen.

Die DK fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sie hat den Beschuldigten von den Vorwürfen freizusprechen, wenn sie nicht zweifelsfrei zur Ansicht gelangt, dass der Beschuldigte den ihm zur Last gelegten Sachverhalt verwirklicht hat oder dass der Sachverhalt eine disziplinar zu ahndende Tat darstellt. Ansonsten hat sie eine der unter Punkt 3 angeführten Disziplinarmaßnahmen zu verhängen.

3. Rechtsmittel

Gegen die Entscheidung der DK steht binnen drei Wochen die Anrufung des Schiedsgerichts des RSVÖ offen. Die Anrufung des Schiedsgerichts hat aufschiebende Wirkung. Es obliegt dem Schiedsgericht, ob es neuerlich ein Beweisverfahren durchführt, ergänzend Beweise aufnimmt oder aufgrund der Aktenlage entscheidet. Das Schiedsgericht entscheidet in der Sache selbst. Personen, die am Verfahren vor der DK mitgewirkt haben, sind als Schiedsrichter ausgeschlossen.

4. Verfahrenskosten

Die Kosten eines DV der DK (Fahrtspesen, Taggelder u.ä. der DK und aller geladenen Personen) trägt bei einem Schuldspruch der Beschuldigte, bei einem Freispruch der RSVÖ und bei einer wesentlich falschen Sachverhaltsdarstellung der jeweilige Beschwerdeführer.

C. Disziplinarmaßnahmen

1. Wettkampf-Disqualifikation durch die Wettkampfleitung

Die Wettkampfleitung hat das Recht, jeden Athleten, Trainer, Kampfrichter und Funktionär ab jenem Zeitpunkt vom Wettkampfgeschehen zu disqualifizieren (auszuschließen), ab dem diese Person ihren Anweisungen nicht Folge leistet und sich gegen die Wettkampfordnung verhält. Eine Wettkampf-Disqualifikation gilt ab der Verhängung für den gesamten noch folgenden Verlauf dieser Wettkampfveranstaltung, erfolgt jedoch nicht rückwirkend (d.h. keine Streichung bereits erbrachter Leistungen aus der jeweiligen Ergebnisliste).



2. Von der DK zu verhängende Sanktionen

Die DK kann als Sanktionen gem. Abschnitt F verhängen:

2.1. Schriftliche Verwarnung

2.2. Geldbuße

Die Geldbuße hat sich neben der Schwere des Vergehens und dem Bedürfnis, Täter von der Begehung derartiger Disziplinarvergehen abzuhalten (Spezial- und Generalprävention) an den konkreten Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Beschuldigten zu orientieren. Eine mit einer Geldbuße belegte Person ist bis zur Bezahlung der Geldbuße gesperrt.

2.3. Sperre

Eine Sperre ist auf bestimmte Zeit oder für das restliche Leben des Beschuldigten zu verhängen. Wenn die Sperre nicht rückwirkend verhängt wurde, beginnt sie mit Rechtskraft der Disziplinar-entscheidung und endet mit Ablauf der Zeit, für die sie verhängt wurde.

Die Sperre bewirkt, dass der Beschuldigte im Zeitraum der Sperre an keinen Veranstaltungen des RSVÖ oder der ihm angeschlossenen Verbände und Vereine oder an internationalen Veranstaltungen, deren Beschickung der RSVÖ vornimmt oder vornehmen kann, teilnehmen darf. Im Fall einer rückwirkenden Sperre sind sämtliche Ergebnisse des Sportlers während der Laufzeit der Sperre zu annullieren.

Die Sperre ist nach Rechtskraft der Disziplinar-entscheidung unverzüglich den Landesverbänden mitzuteilen und auf der Website des RSVÖ zu veröffentlichen.

D. Verhaltensregeln

1. Verhalten der Athleten, Trainer, Kampfrichter und Funktionäre

Jeder Athlet, Trainer, Kampfrichter und Funktionär ist verpflichtet, in seinen Handlungen und in seinem Verhalten das Ansehen des RSVÖ nach außen zu wahren. Jeder Athlet, Trainer, Kampfrichter und Funktionär unterliegt weiters der Disziplinarordnung und dem Ethik-Kodex der IJRU. Verstöße stellen ein Disziplinarvergehen dar.

2. Vereinswechsel.

- 2.1.** Jedem Athleten ist es frei gestellt, bei welchem Verein oder bei welchen Vereinen er seine sportliche Betätigung ausübt. Mehrfachmitgliedschaften sind erlaubt. Ein Vereins- oder LV-Wechsel ist jederzeit möglich.
- 2.2.** Einem Athleten ist es allerdings nicht gestattet, innerhalb eines Kalenderjahres bei einer RSVÖ-Veranstaltung für verschiedene Vereine oder LV gleichzeitig oder abwechselnd an Wettkämpfen im Rahmen der Gültigkeit der DO teilzunehmen.
- 2.3.** Bei einem Wettkampfantreten für einen anderen Verein als zuvor ist die Zustimmung des Vereines notwendig, für den der Athlet bisher angetreten ist. Betrifft dies auch ein Antreten für einen anderen LV als zuvor, ist weiters die Zustimmung des LV notwendig, für den der Athlet bisher angetreten ist. Der wechselnde Athlet hat dem RSVÖ das beabsichtigte Antreten für einen neuen Verein schriftlich unter Vorlage der Zustimmung des bisherigen Vereins und allenfalls LV – sofern vorhanden – bekannt zu geben. Nach Ablauf von vier Wochen/Monaten? ab dieser Bekanntgabe gilt die Freigabe automatisch als erteilt. Bei Athleten, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Zustimmung des Vereins und ggf. LV für den Vereinswechsel nicht notwendig.
- 2.4.** Ersatzzahlungen für nachgewiesene Ausbildungskosten sind bei einem Vereins-/LV-Wechsel zulässig, insofern sie ausdrücklich durch Unterschriftsleistung sowohl des Athleten – bei Minderjährigen auch des gesetzlichen Vertreters – als auch des Vereins und/oder ggf. LV schriftlich vereinbart worden sind. Ablösen sind unzulässig.

3. Integrität im Sport.

3.1. Wettkampfmanipulation

Wer einem offiziellen Vertreter des RSVÖ, eines angehörigen Landesverbandes bzw. eines angehörigen Vereines, einem Kampfrichter oder einem Athleten einen unrechtmäßigen Vorteil für ihn oder für eine dritte Person direkt oder indirekt in der Absicht anbietet, verspricht oder gewährt, dass der Bestochene das Regelwerk verletzt bzw. die sportliche Leistung eines Athleten mindert oder den sportlichen Ausgang eines Wettbewerbs beeinflusst, begeht ein Disziplinarvergehen. Ebenso disziplinar verantwortlich ist, wer einen unrechtmäßigen Vorteil für sich oder eine dritte Person erbittet, annimmt, versprechen oder gewähren lässt.

3.2. Unzulässige Sportwetten

Es ist nicht zulässig, Einzel- oder Kombinationswetten bei Buchmachern oder virtuellen Wettanbietern auf Wettbewerbe von Sportlern des eigenen Vereins oder auf unmittelbar konkurrierende Sportler abzuschließen oder dritte Personen dazu zu bestimmen oder dritten Personen nicht-öffentliche Informationen weiterzugeben, die für solche Wetten verwendet werden können.

3.3. Meldepflicht

Jeder der Disziplinarordnung Unterliegende ist verpflichtet, Verstöße gegen die Punkte D.3.1 und D.3.2, die er wahrnimmt oder von denen er Kenntnis erlangt, dem RSVÖ schriftlich zu melden.



4. Mitwirkungspflicht an Anti-Doping-Verfahren.

Jeder der Disziplinarordnung Unterliegende ist verpflichtet, den Aufforderungen der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping-Rechtskommission und der Unabhängigen Schiedskommission Folge zu leisten und an den Verfahren vor diesen Kommissionen ordnungsgemäß mitzuwirken.

E. Disziplinarvergehen

1. Leichte Disziplinarvergehen

- 1.1. Unbegründete Nichtfolgeleistung der Aufforderung, an einem vom RSVÖ veranstalteten oder zu beschickenden Wettkampf teilzunehmen.
- 1.2. Unentschuldigtes erstmaliges Fernbleiben von einem Wettkampf oder Kaderlehrgang, an dem die Teilnahme für den Athleten/Trainer, etwa aufgrund seiner Kaderzugehörigkeit, verpflichtend war.
- 1.3. Unsportliches und disziplineloses Verhalten bei Turnveranstaltungen im In- und Ausland.
- 1.4. Unbegründete Nichtbeibringung geforderter ärztlicher Atteste.
- 1.5. Verbandsschädigendes Verhalten im In- und Ausland.
- 1.6. Verstoß gegen das Verbot unzulässiger Sportwetten (gem. 4.3.2) und gegen die Meldepflicht (gem. 4.3.3).

2. Schwere Disziplinarvergehen

- 2.1. Unentschuldigtes mehrfaches Fernbleiben von einem Wettkampf oder Kaderlehrgang, an dem die Teilnahme für den Athleten/Trainer, etwa aufgrund seiner Kaderzugehörigkeit, verpflichtend war.
- 2.2. Vorsätzliche gerichtlich strafbare Handlungen, die vom öffentlichen Ankläger zu verfolgen sind (Offizialdelikte).
- 2.3. Vergehen gegen österreichische und internationale Sportregeln, an deren Einhaltung der RSVÖ, seine Athleten, Trainer, Kampfrichter und Funktionäre, seine LV und Vereine gebunden sind.
- 2.4. Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht an Anti-Doping-Verfahren (gem. 4.4.).
- 2.5. Wettkampf-Manipulation (gem. 4.3.1.).

F. Sanktionen

1. Leichte Disziplinarvergehen

Mit Geldbuße bis EUR 2.000,- oder Sperre bis zu sechs Monaten ist zu bestrafen, wer ein leichtes Disziplinarvergehen (Abschnitt E.1.) begeht.



2. Schwere Disziplinarvergehen

Mit Geldbuße bis EUR 5.000,-, Sperre bis zu vier Jahren oder Sperre auf lebenslange Zeit ist zu bestrafen, wer ein schweres Disziplinarvergehen (Abschnitt E.2.) begeht.

3. Strafbemessung

- 3.1.** Bei der Strafbemessung ist auf die Schuld des Beschuldigten, die Auswirkungen der Tat sowie general- und spezialpräventive Überlegungen Rücksicht zu nehmen.
- 3.2.** Im Wiederholungsfall verdoppelt sich der Rahmen der Sanktionen.

4. Erstreckung

- 4.1.** Disziplinäre Sanktionen erstrecken sich auf jede vom RSVÖ oder von einem LV oder von einem Verein ausgeschriebene und/oder organisierte Veranstaltung. Weiters erstrecken sich disziplinäre Sanktionen auf jeden internationalen Wettkampf, darüber hinaus auch auf jede weitere Veranstaltung, die der Genehmigungspflicht und/oder Beschickungshoheit des RSVÖ unterliegen.
- 4.2.** Beendet eine Person noch vor einer ausgesprochenen Sanktion ihre Mitgliedschaft im Verein (Verband), behält diese Sanktion ihre Wirksamkeit auch bei einer eventuellen neuen Mitgliedschaft in einen anderen LV oder Mitgliedsverein des RSVÖ.
- 4.3.** Im Falle des Verstoßes gegen eine verhängte Sperre beginnt der Zeitablauf der Sperre mit der rechtskräftigen Feststellung des Verstoßes neu zu laufen. Wettkampfergebnisse während der Sperre sind zu annullieren. Verstöße gegen Entscheidungen der DK sind von der DK festzustellen.